

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Bern, 18. November 2024

Stellungnahme zur Teilrevision Verrechnungssteuergesetz / Verlängerung Ausnahmebestimmungen Too-big-to-fail-Instrumente

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Suter
Sehr geehrte Frau Aeberhard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer betreffend Verlängerung der Ausnahme für Too-big-to-fail-Instrumente Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeines

Die Schweiz ist ein international erfolgreicher Wirtschaftsstandort mit vielen Schweizer und ausländischen Konzernen. Die Unternehmen üben in der Schweiz vielfach Leitungs- und weitere zentrale Managementfunktionen aus. Auch Forschungs- oder Einkaufsfunktionen werden gerne wegen unserer stabilen und liberalen Rechtsordnung, dem gut ausgebildeten Personal, der funktionierenden Infrastruktur und den eher tiefen Gewinnsteuern in der Schweiz ausgeübt. Darüber hinaus ist die Schweiz ein guter Standort für wertvolle Immaterialgüter wie beispielsweise Patente oder Markenrechte. Wer die Regeln der OECD-Transferpreisrichtlinien kennt, weiss, dass in Staaten mit diesen Funktionen und Aktiven in namhaftem Umfang häufig die sog. Residual- oder Übergewinne internationaler Konzerne versteuert werden. Dies ist mit ein Grund, warum die Schweiz mit eher tiefen Gewinnsteuern hohe Gewinnsteuereinnahmen aufweist, welche sogar stetig wachsen.



Gleichzeitig weist die Schweiz für Experten und Aussenstehende ein schwer verständliches Standortdefizit auf. Dieses betrifft den Zugang zum Eigen- und Fremdkapital. Wenn eine Gesellschaft neues Eigenkapital benötigt und dieses nicht durch zurückbehaltene Gewinne bereitstellen kann, muss auf das neue Eigenkapital die Emissionsabgabe entrichtet werden. Beim Fremdkapital stellt sich die Situation noch herausfordernder dar: Zinsen auf Schweizer Obligationen unterliegen einer Verrechnungssteuer von 35 Prozent, die oft nur teilweise und erst nach erheblichen Verzögerungen zurückerstattet wird. Dies macht Schweizer Obligationen für internationale Investoren weniger attraktiv, was dazu führt, dass Investoren einen spürbar höheren Zins fordern. Dazu kommt, dass die Geldmittel aus Obligationen, die von Schweizer Unternehmen im Ausland emittiert werden, nur in sehr beschränktem Umfang in die Schweiz fließen und hier investiert werden dürfen.

Wer die OECD-Transferpreisrichtlinien kennt, weiss dass jene Gesellschaften die Residual- oder Übergewinne erwirtschaften und daher namhafte Steuerzahlungen leisten, - wie oben erwähnt - geschäftliche Funktionen und Risiken mit qualifiziertem Personal handhaben und hierfür auch das nötige Eigen- und Fremdkapital aufweisen, um die Risiken im Verlustfall tragen zu können.

Es ist uns bewusst, dass das Schweizer Stimmvolk vor wenigen Jahren die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital sowie die Abschaffung der Verrechnungssteuer von 35 Prozent auf Fremdkapital in Form von Obligationen oder Geldmarktpapieren abgelehnt hat. Selbstverständlich respektieren wir diesen Entscheid. Sollte die Politik im Lichte der aktuellen Budgetprobleme nach Instrumenten suchen, um zusätzliche Steuereinnahmen zu erzielen, würden Expertinnen und Experten wohl nicht zu einer Finanztransaktionssteuer raten, da die Schweiz eine solche mit breitem Anwendungsbereich und recht hohen Steuersätzen (und im int. Vergleich hohen Einnahmen) bereits hat. Vielmehr würden die Experten dazu raten, die Hindernisse der Emissionsabgabe auf Eigenkapital und der Verrechnungssteuer auf Obligationenzinsen (Fremdkapital) zu beseitigen, um künftig noch höhere Übergewinne von internationalen Grosskonzernen besteuern zu können. Gerade vor dem Hintergrund der negativen Auswirkungen der OECD-Mindeststeuer wäre die Beseitigung dieser beiden schädlichen und wenig einträglichen Steuern sinnvoll. Uns als Steuerexperten ist bewusst, dass dieser Weg zu zusätzlichen Steuereinnahmen der Politik nach den beiden Volksentscheiden verschlossen ist. Finanziell ist dies besonders bedauernd, da allein die zusätzlichen Mehreinnahmen der Bundesgewinnsteuer im Jahr 2023 (>CHF 2.3 Mrd.) die Gesamteinnahmen aus der Emissionsabgabe und der Verrechnungssteuer auf Obligationen um ein Vielfaches übersteigen.

2. Zur Verlängerung der Verrechnungssteuerausnahme für Too-big-to-fail-Instrumente

Schweizer Obligationen werden wegen der Verrechnungssteuer von 35 Prozent auf dem Zins von internationalen Investoren gemieden. Unsere Mitgliedunternehmen aus dem Industrie- und Dienstleistungssektor können dies bezeugen. Um sicherzustellen, dass die systemrelevanten Banken

(Too-big-to-fail) zu international wettbewerbsfähigen Konditionen Zugang zu den gesetzlich vorgeschriebenen Mitteln erhalten und keine überhöhten Zinsen zahlen müssen, wird die Schweizer Politik nicht umhinkommen, solche Obligationen von der Verrechnungssteuer zu befreien. Ohne eine solche Befreiung wäre es für die Banken nahezu unmöglich, zu konkurrenzfähigen Bedingungen die benötigten Summen aufzunehmen. Der Schweizer Kapitalmarkt ist wegen der Verrechnungssteuer dermassen unterentwickelt, dass auch unsere Unternehmen gezwungen sind, grössere Summen im Ausland aufzunehmen, wodurch sie jedoch die Möglichkeit verlieren, diese Mittel in der Schweiz zu investieren. Diese Situation ist aus volkswirtschaftlicher und finanzieller Sicht, um es vorsichtig zu formulieren, suboptimal. Deshalb unterstützen wir die Verlängerung der Verrechnungssteuer-Ausnahme für Too-big-to-fail-Instrumente in der Hoffnung, dass in Zukunft eine umfassende, gesamtwirtschaftliche Lösung für die Schweiz gefunden wird, sodass keine Ausnahmen mehr erforderlich sind.

3. Antrag

SwissHoldings unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene zeitlich beschränkte Befreiung von Too-big-to-fail Instrumenten von der Verrechnungssteuer.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

SwissHoldings
Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Dr. Gabriel Rumo".

Dr. Gabriel Rumo
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Martin Hess".

Martin Hess
Dipl. Steuerexperte